



Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes
Ramersdorf-Perlach
Herr Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39823
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

22.05.2017

Parksituation in der Hechtseestraße (Abstellen von Lkw's)

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03483 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 09.03.2017

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 04.04.2017 und teilen dazu Folgendes mit:

Der in Rede stehende Straßenraum der Hechtseestraße zwischen Innsbrucker Ring und Wildenholzener Straße / Thierseestraße liegt nach dem Flächennutzungsplan in einem allgemeinen Wohngebiet.

In diesem Bereich besteht nach § 12 Abs. 3a StVO bereits die gesetzliche Parkverbotsregelung, wonach in reinen und allgemeinen Wohngebieten das regelmäßige Parken in der Zeit von 22 – 06 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht untersagt ist. Im Bürgerschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Linienbusse nicht mehr aneinander vorbei kommen. Hierzu liegen dem Kreisverwaltungsreferat aber keine Hinweise der Verkehrsbetriebe vor. Die Hechtseestraße weist bei einer Fahrbahnbreite von 11 m abzüglich der jeweils 2 m breiten Parkstreifen noch jeweils ca. 3,50 m breite Fahrspuren auf. Bei diesen Fahrspurbreiten treten in der Regel keine Behinderungen im Begegnungsverkehr auf. Bei der ebenfalls angesprochenen Garagenausfahrt in Höhe Anwesen Nr. 9 ist die Seitenstreifenmarkierung entsprechend unterbrochen. Beim Ausfahren aus der Garage ist es für die Verkehrsteilnehmer immer erforderlich, sich vorsichtig in die Straße im Rahmen der obliegenden Sorgfaltspflicht hinein zu tasten.

Wegen der im Bürgerschreiben erklärten Beobachtungen über in der Hechtseestraße regelmäßig abgestellte Lkw über 7,5 t und Anhänger über 2 t zulässiges Gesamtgewicht werden wir die Polizei ersuchen, gegen ein solches verbotswidriges Lkw-Parken im hier vorliegenden allgemeinen Wohngebiet vorzugehen.

Weitere verkehrsaufsichtliche Maßnahmen ergänzend zur o. g. gesetzlichen Regelung wären dann geboten, wenn eine Gefährdung des Straßenverkehrs in der Hechtseestraße durch konkret verkehrsbehindernd abgestellte Lkw besteht. Dazu liegen dem Kreisverwaltungsreferat aber keine Anhaltspunkte vor.

Mit freundlichen Grüßen

im Original gez.
KVR HA III/141